

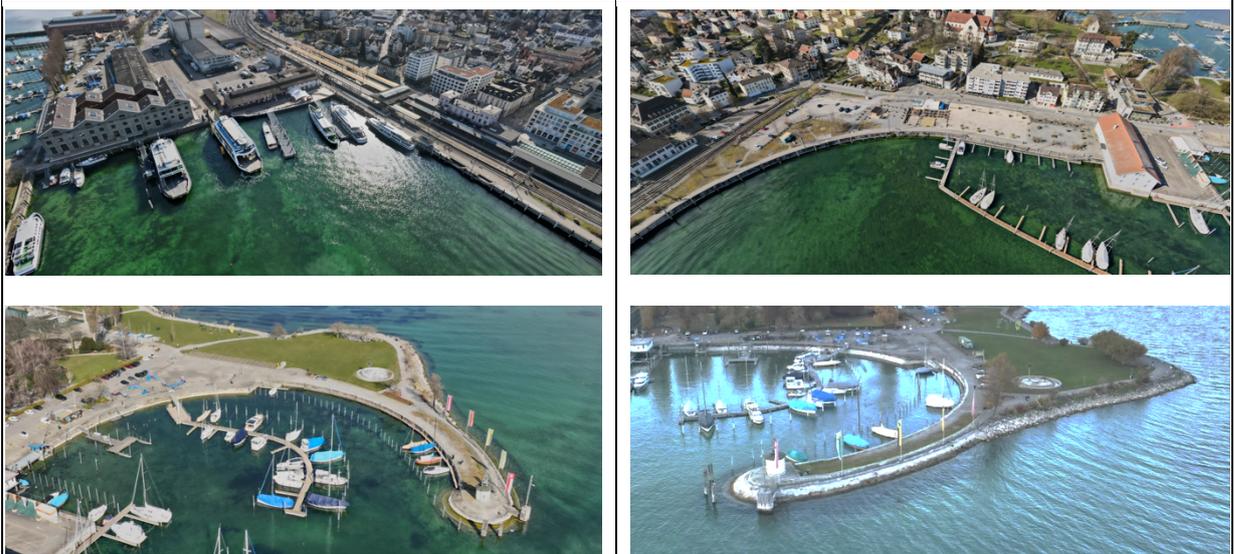
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Romanshorn	Bearbeiter:	Strittmatter Partner AG / Cs
Gewässer	Bodensee / 04.01	Datum:	22.06.2022
ID Gewässerraumabschnitt	04.01_Hafenbecken_Romanshorn	Definition Abschnitt:	km 17'650 – km 18'650
Gewässerabschnitt von	2'746'247.8 / 1'270'031.3		
Gewässerabschnitt bis	2'746'349.9 / 1'270'207.8		

sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt erstreckt sich vom «Kornhaus» im südlichen Hafenbecken bis zur Hafenglocke auf der Hafenmauer.
--------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte besteht entlang der Hafensperrmauer im Hafenbecken eine geringe Gefährdung durch Hochwasser. Im östlichen Bereich des Hafenbeckens entlang der Hafenstrasse besteht eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser.
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Massnahmen gegen Hochwasser sind aufgrund der ortsbaulichen Situation (Hafenmauer) nicht erforderlich. Im Überlastfall (ab HQ100 / HQ300) sind Objektschutzmassnahmen am effektivsten.

Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Das Hafenbecken weist eine technische und künstliche Bebauung entlang des Gewässers auf. Eine Erhöhung des GWR ist nicht nötig respektive zielführend.
------------------------------------------	------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Revitalisierung ist aufgrund der technischen und historischen Bebauung des Hafenbeckens und der Schifffahrtsnutzung nicht möglich. Der festgelegte GWR ist ausreichend. Eine Erhöhung des GWR ist nicht erforderlich.
------------------------------------------------------	------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt innerhalb des dicht bebauten Siedlungsgebiets und wird von der Schifffahrt genutzt. Der Wert ist daher gering.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der festgelegte GWR ist ausreichend.

sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	Es besteht keine Gewässernutzung.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der festgelegte GWR ist ausreichend.

sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)

Dicht überbaut	Der Abschnitt entlang der Hafenpromenade im Hafenbecken liegt an zentralster Lage in Romanshorn. Das Gebiet rund um das Hafenbecken kann als dicht bebaut beschrieben werden. Die bestehenden Bauten (Bahnhof, Unterführung, SBS Verwaltungsgebäude und Kornhaus) befinden sich bereits innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraubraums von 15.00 m. Ursprünglich war auch der nördliche Teil mit Lagerhallen oder Fabriken bebaut. Diese sind jedoch abgebrannt oder wurden abgerissen. Zudem weist das Hafenbecken eine künstliche und technische Bebauung entlang der gesamten Hafenpromenade auf, welche historisch gewachsen ist (bereits ab 1875 auf der Dufourkarte), und wird intensiv genutzt.	
Reduktion GWR?	Ja	Mit einem um 10.00 m reduzierten Gewässerraubraum wird dem Aspekt der dichten Bebauung und der bestehenden Nutzung um das Hafenbecken Rechnung getragen. Aufgrund der technischen Verbauung besteht für das Gewässer keine Gefährdung.

sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit zum Gewässer wird durch die Hafenpromenade, welche das gesamte Hafenbecken umfasst, sowie die Hafenstrasse sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Es sind keine Massnahmen notwendig	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der festgelegte GWR ist ausreichend.
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	5.00 m	
Anpassung an bestehende Linien	Die Gewässerraumlينien werden parallel zum Hochwasserprofil des Bodensees geführt, welches dem Hafenbecken folgt. Die Gewässerraumlينien verlaufen somit auch parallel zu den bestehenden Parzellengrenzen rund um das Hafenbecken.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	<ul style="list-style-type: none"> - SBS Verwaltungsgebäude (Assek. Nrn. 1214/1215) - Bahnhof SBB - Unterführung SBB - Hafenvavillon (Assek. Nr. 1212) - Altes Zollhaus (Assek. Nr. 1202) - Hafenbar Altes Zollhaus (Assek. Nr. 1925) - Bootsvermietung (Assek. Nr. 0.006) - Hafenglocke (Assek. Nr. 1201) 	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	keine	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	<ul style="list-style-type: none"> - Objekt 4436 U 01 (Ölunfall, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten) - Objekt 4436 S 166 (ehemaliger Güterschuppen, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig) - Objekt 4436 S 167 (Freiverladeplatz nordöstlich des Hafens, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten) 	